



Spitexverordnung

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
1. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
Rechtsgrundlage	1
Leistungsvereinbarung	2
Leistungsangebot, Zweck	3
2. <u>Weitere Spitex-Dienste</u>	
2.1 <u>Ergänzende Dienste</u>	
Weitere Dienste	4
2.2 <u>Nachbarschaftshilfe</u>	
Grundsatz	5
Entschädigungen	6
3. <u>Subventionierung von Spitex Dienstleistungen durch die Stadt Opfikon</u>	
3.1 <u>Entschädigung für häusliche Krankenpflege durch Angehörige</u>	
Grundsatz	7
Umfang der Entschädigung	8
Antrag	9
Pflegevertrag	10
Voraussetzungen	11
Einschränkungen	12
Beweislast	13
Antrag und Zuständigkeit	14
Leistungsbeginn	15
Meldepflicht	16
Ablösungen	17
Auszahlung/Abrechnung	18
Missbrauch	19
Ausnahmen	20
4. <u>Schlussbestimmungen</u>	
Änderungen	21
Zuständigkeiten	22
Rekursrecht	23
Frühere Beschlüsse	24

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsgrundlage

Gestützt auf die eidgenössischen Bestimmungen der Krankenpflege-Verordnung (KLV) sowie auf die vom Regierungsrat am 5. Dezember 2007 erlassenen Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen zum kantonalen Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007, sorgen die Gemeinden für die fachgerechte spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege ihrer Wohnbevölkerung.

Art. 2

Leistungsvereinbarung

Am 14. Januar 1998 hat die Stadt Opfikon der Gründung eines verwaltungsunabhängigen Spitexvereins zugestimmt. Zwischen der Stadt Opfikon und dem Spitex-Verein ist eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, welche die Beziehung zwischen den Vertragspartnern regelt, die Aufgaben und Vorgaben des Vereins definiert und die Mitfinanzierung durch die Stadt sicherstellt.

Art. 3

Leistungsangebot, Zweck

Die in Art. 1 genannten Grundlagen definieren das Leistungsangebot der Spitex in Opfikon. Das Leistungsangebot, die Bedingungen und der Zeitrahmen des Spitex-Vereins Opfikon-Glattbrugg sind in einem schriftlich festgelegten Leistungsrahmen konkretisiert.

2. Weitere Spitex-Dienste

2.1 Ergänzende Dienste

Art. 4

Weitere Dienste

Weitere Dienste von anderen Trägerschaften wie Mahlzeitendienst, Besucherdienst, Altersberatung, Pro Senectute, Rotkreuz-Fahrdienst etc. ergänzen die engeren Spitex-Dienste.

2.2 Nachbarschaftshilfe

Art. 5

Grundsatz

Auf Wunsch von Betroffenen kann längerdauernde Nachbarschaftshilfe, in Absprache mit der Spitexleitung, in die Spitexdienste einbezogen und für die stundenweise Aushilfe in Pflege und Haushalt entschädigt werden.

Art. 6

Entschädigungen

Die durch den Gesundheitsvorstand zu bewilligende Entschädigung für die im Rahmen der Spitexdienste geleistete Hilfe durch Dritte, erfolgt zu den vom Stadtrat jährlich festgelegten Stundenansätzen.

3. Subventionierung von Spitex-Dienstleistungen durch die Stadt Opfikon

3.1 Entschädigung Angehöriger für häusliche Krankenpflege

Art. 7

Grundsatz

An die Kosten der Pflege von Langzeitpatienten/-patientinnen, Invaliden und Betagten zu Hause, durch im gleichen Haushalt wohnende Personen, können Beiträge ausgerichtet werden, sofern keine Versicherung die Kosten dafür übernimmt.

Art. 8

Umfang der Entschädigung

Für die durch den Gesundheitsvorstand zu bewilligende Entschädigung werden die jeweils gültigen Ansätze der Mitarbeiterinnen des Haushilfedienstes angewendet.

Es werden 1.5 Stunden Pflegezeit pro Tag vergütet.

Art. 9

Antrag

Patient/Patientin und/oder Pflegeperson können Antrag auf Ausrichten der Beiträge stellen.

Art. 10

Pflegevertrag

Es wird mit der verantwortlichen Pflegeperson ein Vertrag abgeschlossen, der einerseits die tägliche Pflege des/der Pflegebedürftigen sicherstellt und andererseits die Versicherungsfrage regelt.

Art. 11

Voraussetzungen

Der Beitrag wird für die Unterstützung von Personen gewährt, für die minimal 1,5 Stunden Pflege pro Tag erforderlich ist. Der Pflegebedarf muss durch ein ärztliches Zeugnis und mit einer Bedarfsabklärung durch die Spitex bestätigt werden.

- Ohne Gewährleistung dieser Hilfe müsste der/die Pflegebedürftige in einem Spital, Alters- oder Krankenhaus gepflegt werden.
- Anspruchsberechtigt ist, wer seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Opfikon hat und vom Gesundheitsvorstand festgesetzte Vermögens- und Einkommensrichtlinien nicht übersteigt.

Art. 12

Einschränkungen

Beiträge werden reduziert oder nicht ausgerichtet, wenn die Pflege zum Teil oder ganz von einer subventionierten Pflegeorganisation erbracht wird und der erlebende Pflegeaufwand weniger als 1.5 Std. pro Tag beträgt. Dies gilt auch, wenn die Kosten für die Pflege teilweise oder ganz von einer Versicherung übernommen werden.

Art. 13

Beweislast

Es ist Sache der antragstellenden bzw. für die Pflege verantwortlichen Person, die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen.

Art. 14

Antrag und Zuständigkeit

Das Antragsgesuch ist zusammen mit einem Arztzeugnis und der Stellungnahme einer Pflegefachfrau der Spitex (nach einer Bedarfsabklärung), sowie mit einer Begründung an die Stadtverwaltung (Bereich Gesundheit) einzureichen.

Die Pflegebedürftigkeit sowie die richtige Durchführung der Pflege können jederzeit durch die Spitex (im Auftrag der Stadtverwaltung, Bereich Gesundheit) überprüft werden.

Art. 15

Leistungsbeginn

Für den Beginn der Beitragszahlungen ist das Datum massgebend, an dem das Antragsformular bei der Stadtverwaltung (Bereich Gesundheit) eingegangen ist.

Der Beitragsanspruch entsteht unmittelbar nach einer zustimmenden Verfügung des Gesundheitsvorstandes.

Art. 16

Meldepflicht

Ist die tägliche Pflege zuhause hinfällig geworden, wird die Beitragsleistung unmittelbar eingestellt. Die verantwortliche Pflegeperson hat der Spitexleitung Veränderungen in der Pflegesituation umgehend zu melden.

Art. 17

Ablösungen

Bei Abwesenheit infolge Ferien, Krankheit, Ruhetagen usw. hat die verantwortliche Pflegeperson, im Einvernehmen mit dem Patienten/der Patientin, für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

Art. 18

Auszahlung/ Abrechnung

Die geleisteten Pflage Tage sind auf einem speziellen Abrechnungsformular einzutragen und im Spitexbüro abzugeben.

Die geleisteten Pflage Tage sind von der verantwortlichen Pflegeperson sowie von allfälligen stellvertretenden Personen gesondert aufzuführen.

Das Abrechnungsformular ist nach Möglichkeit von der Patientin/dem Patienten zu visieren.

Der Pflegebeitrag wird ca. am 25. des Monats an die verantwortliche Pflegeperson überwiesen. Allfällige Stellvertretungen können ihren Pflegebeitrag danach bei der verantwortlichen Pflegeperson beziehen.

Art. 19

Missbrauch

Zu unrecht bezogene Pflegebeiträge sind von den Bezügerinnen zurückzuerstatten. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 20

Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gesundheitsvorstand Beiträge im Sinne dieser Regelung gewähren, auch wenn einzelne Bestimmungen nicht erfüllt sind.

4. Schussbestimmungen

Art. 21

Änderungen

Änderungen dieser Verordnung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 22

Zuständigkeiten

Die im Zusammenhang mit diesem Reglement nötigen Aufgaben und Ausführungsbestimmungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsvorstandes.

Art. 23

Rekursrecht

Gegen Verfügungen des Gesundheitsvorstandes kann innert zwanzig Tagen nach Zustellung beim Bezirksrat Bülach Rekurs erhoben werden.

Art. 24

Frühere Beschlüsse

Mit dieser Verordnung werden alle früheren in diesem Bereich getroffenen Beschlüsse, Regelungen und Reglemente aufgehoben respektive ersetzt.

Vom Gemeinderat Opfikon erlassen am 1. März 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär